

# **Verordnung der Gemeinde Pirk über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

Die Gemeinde Pirk erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert 22. Juli 2008 (GVBl S. 421) folgende Verordnung:

## **§ 1 Leinenpflicht**

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, auf Sportanlagen und auf dem Schulgelände, ständig an der Leine zu führen. Die Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, diese auch sicher an der Leine zu führen.

(2) Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden verboten.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
6. Jagdhunde im Einsatz

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 einer ungeeigneten Person den Hund führen lässt,
3. entgegen § 1 Absatz 2 seinen Kampfhund oder großen Hund auf Kinderspielplätzen mitführt.
4. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt,

### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Pirk, den 18.11.2009

(S)

Gemeinde Pirk

Bauer

1. Bürgermeister